

Beschluss Neufassung der Geschäftsordnung Landesparteitag

Gremium: Landesparteitag
Beschlussdatum: 26.11.2022
Tagesordnungspunkt: 5. Sitzung

Antragstext

- 1 Der Landesparteitag beschließt die folgende neue Geschäftsordnung
- 2 Landesparteitag.
- 3 Gleichzeitig tritt die Geschäftsordnung Landesparteitag vom 30.06.2012, zuletzt
- 4 geändert am 05.09.2020, ab dem nächsten Landesparteitag außer Kraft.
- 5 Inhaltsverzeichnis
- 6 Geschäftsordnung Landesparteitag
- 7 § 1 Eröffnung
- 8 § 2 Sitzungsablauf
- 9 § 3 Präsidium
- 10 § 4 Kommissionen
- 11 4.1 Mandatsprüfungskommission
- 12 4.2 Antragskommission
- 13 4.3 Wahlkommission
- 14 4.4 Protokollgruppe
- 15 § 5 Anträge
- 16 5.1 Allgemein
- 17 5.2 Änderungsanträge
- 18 5.3 Dringlichkeitsanträge
- 19 5.4 Geschäftsordnungsanträge
- 20 5.5 Abstimmungen
- 21 § 6 Wahlen
- 22 § 7 Rederecht
- 23 § 8 Hausrecht
- 24 § 9 Schlussbestimmungen

25 -----

26 Geschäftsordnung Landesparteitag

27 Fassung: 01.07.2022

28 § 1 Eröffnung

- 29 Der Landesparteitag wird durch ein Mitglied des Landesvorstandes eröffnet. Es
- 30 leitet die Versammlung bis zur Wahl des Präsidiums.

31 § 2 Sitzungsablauf

- 32 1. Eröffnung
- 33 2. Feststellung der Beschlussfähigkeit
- 34 3. Bestätigung der Mandatsprüfungskommission
- 35 4. Wahl der Protokollgruppe
- 36 5. Wahl des Präsidiums
- 37 6. Bestätigung der Antragskommission
- 38 7. Bestätigung der Geschäftsordnung
- 39 8. Wahl der Wahlkommission
- 40 9. Bestätigung der Wahlordnung (optional, falls Wahlen stattfinden)
- 41 10. Beschluss über die Tagesordnung
- 42 11. Beschluss über die Zulassung von bereits vorliegenden
43 Dringlichkeitsanträgen
- 44 12. Behandlung der Tagesordnungspunkte
- 45 13. Schließen der Sitzung

46 § 3 Präsidium

- 47 (1) Der Landesvorstand schlägt dem Landesparteitag ein paritätisch (vgl.
48 Frauenstatut) und möglichst vielfältig (vgl. Vielfaltsstatut) besetztes
49 Präsidium vor.
- 50 (2) Das Präsidium wird von der Versammlung gewählt und leitet die Versammlung.
51 Bei Wahlen zu Landeslisten und Wahlvorschlägen für staatliche Wahlen wird
52 zusätzlich eine Versammlungsleitung gewählt.
- 53 (3) Das Präsidium führt die Redeliste nach der Reihenfolge der eingegangenen
54 Wortmeldungen.
- 55 (4) Die Redeliste wird mit der Antragseinbringung eröffnet. Die Redeliste wird
56 quotiert geführt. Ist die Redeliste der Frauen erschöpft, so sind die Frauen der
57 Versammlung zu befragen, ob die Debatte fortgesetzt werden soll. Die Regelungen
58 des Bundesfrauenstatuts bleiben davon unberührt.
- 59 (5) Die Debattendauer und die Dauer der Redebeiträge können im Voraus zeitlich
60 begrenzt werden. Die Redebeiträge in den Debatten sollen i.d.R. auf drei Minuten
61 begrenzt sein. Eine Verlängerung der Rededauer kann auf Antrag durch den
62 Parteitag beschlossen werden.

63 § 4 Kommissionen

64 4.1 Mandatsprüfungskommission

65 (1) Die Mandatsprüfungskommission wird vom Landesvorstand berufen und muss von
66 der Versammlung bestätigt werden.

67 (2) Die Kommission entscheidet im Zweifel über die Zulassung als Delegierte*r
68 zum Landesparteitag.

69 (3) Die Mandatsprüfungskommission prüft die Beschlussfähigkeit der Versammlung
70 und gibt diese bekannt.

71 (4) Die Mitglieder der Mandatsprüfungskommission dürfen keine Delegierten des
72 Landesparteitages sein.

73 4.2 Antragskommission

74 Die Antragskommission wird für zwei Jahre gewählt. Der Landesvorstand schlägt
75 dem Parteitag eine Besetzung vor. Weitere Bewerbungen sind möglich. Der
76 Landesparteitag bestätigt die Antragskommission.

77 4.3 Wahlkommission

78 (1) Die Zusammensetzung der Wahlkommission wird vom Landesvorstand vorgeschlagen
79 und muss vom Landesparteitag bestätigt werden.

80 (2) Die Wahlkommission zählt bei Wahlen und schriftlichen Abstimmungen die
81 Stimmen aus, prüft die Rechtsgültigkeit der jeweiligen Abstimmung und gibt die
82 Ergebnisse der schriftlichen Abstimmungen und Wahlen bekannt.

83 4.4 Protokollgruppe

84 (1) Die Protokollgruppe wird vom Landesvorstand vorgeschlagen und muss vom
85 Landesparteitag bestätigt werden.

86 (2) Sie führt ein Beschlussprotokoll des Landesparteitages. Das Protokoll wird
87 allen Mitgliedern von BÜNDNIS 90/DIE GRÜNEN Sachsen-Anhalt zugesandt. Wenn 14
88 Tage nach Zusendung keine Änderungen in der Landesgeschäftsstelle eingehen, gilt
89 das Protokoll als genehmigt. Bei Änderungsvorschlägen entscheidet der
90 Landesvorstand abschließend.

91 § 5 Anträge

92 5.1 Allgemein

93 (1) Alle Anträge, Dringlichkeits- und Änderungsanträge sowie Wahlvorschläge
94 müssen in Textform oder elektronisch bei der Antragskommission eingereicht
95 werden.

96 (2) Antragsberechtigt sind alle Mitglieder und Organe des Landesverbandes, die
97 Kreis- und Ortsverbände, die Landesarbeitsgemeinschaften und der Landesverband
98 der GRÜNEN JUGEND Sachsen-Anhalt.

99 (3) Anträge und Änderungsanträge enthalten Name und Kreisverband des*der
100 Antragsteller*in, den Wortlaut des Antrages und ggf. die Angabe des Antrags, auf
101 den sich ein Änderungsantrag bezieht.

102 (4) Anträge müssen mindestens 14 Tage vor dem Beginn des Landesparteitags in der
103 Landesgeschäftsstelle bzw. bei der Antragskommission in Textform oder
104 elektronisch vorliegen (Antragsschluss) und mindestens am zehnten Tag vor dem
105 Beginn des Landesparteitags an die gemeldeten Delegierten und Kreisverbände
106 versandt werden. Der Entwurf eines Wahlprogramms muss vier Wochen vor dem
107 Parteitag in der Landesgeschäftsstelle vorliegen und spätestens 21 Kalendertage
108 vor dem Landesparteitag den Kreisverbänden und Delegierten zugegangen sein.

109 (5) Persönliche Erklärungen sind nur am Ende eines Tagesordnungspunktes
110 zulässig.

111 5.2 Änderungsanträge

112 (1) Änderungsanträge beziehen sich auf bereits vorliegende Anträge.
113 Änderungsanträge sind bis zum Beginn der jeweiligen Abstimmung möglich.

114 (2) Während der Sitzung gestellte Änderungsanträge bedürfen entweder eines
115 Beschlusses des Landesvorstandes oder der Unterstützung von mindestens fünf
116 Delegierten.

117 (3) Bloße redaktionelle Hinweise (Rechtschreibung, Nummerierungsfehler etc.)
118 sind keine Änderungsanträge. Der Landesvorstand wird ermächtigt, diese nach
119 bestem Wissen und Gewissen einzuarbeiten.

120 5.3 Dringlichkeitsanträge

121 (1) Dringlichkeitsanträge sind alle Anträge, die nach dem Antragsschluss
122 eingehen. Sie sind zulässig, wenn sie auf Beschluss des Landesvorstandes oder
123 eines Kreisverbandes zustande gekommen sind oder von fünf Delegierten
124 unterstützt werden. Sie können sich ausschließlich auf Sachverhalte beziehen,
125 die zum Zeitpunkt des Antragsschlusses noch nicht bekannt waren und dürfen sich
126 nicht mit bereits vorliegenden Anträgen befassen. Über die Aufnahme in die
127 Tagesordnung entscheidet der Landesparteitag mit einfacher Mehrheit.

128 (2) Das Präsidium darf Dringlichkeitsanträge, soweit es der Sachzusammenhang
129 erfordert und erlaubt, bis an das Ende des Sitzungstages zurückstellen.

130 5.4 Geschäftsordnungsanträge

131 (1) Während der Aussprache zu einem Tagesordnungspunkt können von anwesenden
132 Mitgliedern von BÜNDNIS 90/DIE GRÜNEN Sachsen-Anhalt jederzeit
133 Geschäftsordnungsanträge gestellt werden. Die Stellung des Antrags samt
134 Begründung durch den*die Antragsteller*in gilt als Pro-Rede. Es besteht die
135 Möglichkeit zu einer Gegenrede. Erfolgt keine Gegenrede, gilt der Antrag als
136 angenommen.

137 (2) Über Geschäftsordnungsanträge wird ohne weitere Aussprache sofort
138 entschieden.

139 (3) Geschäftsordnungsanträge sind:

- 140 • Antrag auf Rederecht für Gäste zu einem Tagesordnungspunkt
- 141 • Begrenzung oder Verlängerung der Redezeit
- 142 • Schließung der Redeliste
- 143 • Ende der Debatte
- 144 • Übergang zum nächsten Tagesordnungspunkt
- 145 • Antrag auf sofortige Abstimmung
- 146 • Antrag auf Vertagung
- 147 • Antrag auf Nichtbefassung eines Antrages
- 148 • Antrag auf Unterbrechung (Auszeit)
- 149 • Antrag auf Überweisung an ein Organ, ein Gremium oder eine Arbeitsgruppe
150 des Landesverbands
- 151 • Antrag auf Feststellung der Beschlussfähigkeit während der Sitzung
- 152 • Antrag auf Wiederaufnahme eines Tagesordnungspunktes (Zweidrittelmehrheit
153 erforderlich)

154 5.5 Abstimmungen

155 (1) Abgestimmt wird, nachdem die Debatte zu einem Tagesordnungspunkt beendet
156 ist.

157 (2) Der inhaltlich am weitesten gehende Änderungsantrag wird zuerst abgestimmt.
158 Auf Antrag ist es möglich, Anträge alternativ abzustimmen. Die Festlegung des
159 inhaltlich weitestgehenden Antrags erfolgt durch das Präsidium.

160 (3) Nach Abstimmung der Änderungsanträge findet eine Schlussabstimmung statt.

161 (4) Abgestimmt wird mit der Stimmkarte der Delegierten oder in elektronischer
162 Form. Wird das Abstimmungsergebnis angezweifelt, wird eine Abstimmung
163 wiederholt, um das genaue Stimmenergebnis festzustellen. Auf Vorschlag des
164 Präsidiums oder durch Beschluss der Mehrheit der Delegierten muss eine
165 schriftliche Abstimmung durchgeführt werden.

166 (5) Sofern nicht durch Satzung anders bestimmt, gilt ein Antrag als angenommen,
167 wenn er die Mehrheit der abgegebenen gültigen Stimmen der Delegierten (einfache
168 Mehrheit) erhält. Stimmenthaltungen gelten nicht als abgegebene Stimmen. Bei
169 Stimmgleichheit ist ein Antrag abgelehnt.

170 (6) Anträge können von dem*der Antragsteller*in vor der Abstimmung zurückgezogen
171 werden. Modifikationen von Anträgen durch Antragsteller*innen gelten nicht als
172 neuer Antrag.

173 (7) Jede*r Delegierte kann verlangen, dass im Protokoll vermerkt wird, wie
174 sie*er abgestimmt hat.

175 (8) Namentliche Abstimmungen sind nicht vorgesehen.

176 § 6 Wahlen

177 Der Parteitag beschließt eine Wahlordnung. Sie gilt bis zu ihrer Änderung durch
178 einen anderen Landesparteitag fort.

179 § 7 Rederecht

180 (1) Alle Mitglieder von BÜNDNIS 90/DIE GRÜNEN Sachsen-Anhalt und der GRÜNEN
181 JUGEND Sachsen-Anhalt haben auf dem Landesparteitag Rederecht. Gleiches gilt für
182 die Abgeordneten von BÜNDNIS 90/DIE GRÜNEN im Europäischen Parlament und im
183 Bundestag sowie für die hauptamtlich Beschäftigten Mitarbeiter*innen der Partei.

184 (2) Gäst*innen des Landesparteitages kann auf Antrag Rederecht erteilt werden.

185 § 8 Hausrecht

186 Der Landesvorstand übt im Sinne des Mietvertrages mit der Hausverwaltung das
187 Hausrecht aus.

188 § 9 Schlussbestimmungen

189 Die Geschäftsordnung tritt mit ihrer Beschlussfassung in Kraft. Sie gilt bis zu
190 ihrer Änderung durch einen anderen Landesparteitag fort.